

Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Ingolstadt"

Vom 27. Februar 2014

(AM Nr. 15 vom 09.04.2014 und 16 vom 16.04.2014)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: VERBANDSORGANE	3
Erster Abschnitt: Verbandsversammlung	3
§ 1 Zusammensetzung	3
§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	3
Zweiter Abschnitt: Verbandsausschuss	4
§ 4 Allgemeines	4
§ 5 Wirksamkeit der Beschlüsse	4
§ 6 Geschäftsgang bei Ausschusssitzungen	4
Dritter Abschnitt: Verbandsvorsitzender	4
§ 7 Vollzug der Beschlüsse	4
§ 8 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	4
§ 9 Laufende Angelegenheiten	4
§ 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen	5
ZWEITER TEIL: RECHTSSTELLUNG DER VERBANDSRÄTE	5
§ 11 Entscheidungsfreiheit	5
§ 12 Teilnahme an den Sitzungen	5
§ 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	5
§ 14 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 15 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter	6
§ 16 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung	6
§ 17 Folgen von Amtspflichtverletzungen	6
§ 18 Amtsniederlegung	6
§ 19 Entschädigung	6
Dritter Teil: SITZUNGSVERLAUF	7
Erster Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen	7
§ 20 Einberufung und Einladung	7
§ 21 Tagesordnung	7
§ 22 Sitzungsvorlagen	7
§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
Zweiter Abschnitt: Beratung	8
§ 24 Teilnehmer	8
§ 25 Sitzungsleitung	8
§ 26 Beschluss der Tagesordnung	8
§ 27 Vortrag	8
§ 28 Vortragsart	8
§ 29 Worterteilung	8
§ 30 Erklärungen	9
Dritter Abschnitt: Sachanträge	9
§ 31 Behandlung	9
§ 32 Reihenfolge bei mehreren Sachanträgen	9

Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung	
10	
§ 33 Vertagung eines Tagesordnungspunktes	10
§ 34 Geschäftsordnungsbeanstandungen	10
§ 35 Verweisung an den Verbandsausschuss	10
§ 36 Schluss der Beratung	10
§ 37 Schluss der Rednerliste	10
Fünfter Abschnitt: Beschlussfassung	10
§ 38 Beschlussfähigkeit	10
§ 39 Abstimmungsgrundsätze	10
§ 40 Durchführung der Abstimmung	11
Sechster Abschnitt: Ordnungsbestimmung	11
§ 41 Sitzordnung	11
§ 42 Handhabung der Ordnung	11
§ 43 Sitzungsunterbrechung	12
Siebenter Abschnitt: Schlussverhandlungen	12
§ 44 Mitteilungen	12
§ 45 Beendigung der Sitzung	12
Achter Abschnitt: Sitzungsniederschrift und Beschlussausfertigung	12
§ 46 Führung und Inhalt	12
§ 47 Einsichtnahme	12
§ 48 Genehmigung der Sitzungsniederschrift	13
§ 49 Beschlussausfertigung	13
V I E R T E R T E I L : S C H L U S S B E S T I M M U N G E N	13
§ 50 Änderung und Verteilung der Geschäftsordnung	13
§ 51 Inkrafttreten	13

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt gibt sich auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619, FN BayRS 2020-6-1-I) und § 11 Nr. 5 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1986 (RABl OB Nr. 25 vom 12.12.1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2013, OBABl 2013, S. 289) folgende

Geschäftsordnung

ERSTER TEIL : VERBANDSORGANE

Erster Abschnitt: Verbandsversammlung

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden:
 - a) die Stadt Ingolstadt 17 Verbandsräte (einschl. Oberbürgermeister)
 - b) der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ vier Verbandsräte (einschl. Verbandsvorsitzender).
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (§ 15 der Verbandssatzung) oder nach dieser Geschäftsordnung übertragen werden (§ 5 der Geschäftsordnung) oder in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen

(Art. 37 Abs. 2 KommZG; § 10 der Geschäftsordnung).

(2) Die Verbandsversammlung kann sich darüber hinaus Angelegenheiten, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten oder an sich ziehen, auch wenn sie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung von einem Ausschuss erledigt werden können.

§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen

Die Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden wesentlichen Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses; die Feststellung desselben sowie für die Entlastung;
6. die Wahl des zweiten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie für die Festsetzung von Entschädigungen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder die Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

12. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
13. die Festsetzung der Bedingungen beim Eintritt oder Austritt eines Mitglieds;
14. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9, sowie für Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren sonstigen Beschäftigten des TVöD (ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt).

Zweiter Abschnitt: Verbandsausschuss

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind (im Speziellen § 15 Verbandssatzung „Zuständigkeiten des Verbandsausschusses“).
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Verbandsausschussmitglieder sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, sein Stellvertreter sowie fünf von der Stadt Ingolstadt entsandte Verbandsräte und zwei entsandte Verbandsräte des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.
- (3) Alle der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich im Verbandsausschuss vor zu beraten.

§ 5 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein Ausschussbeschluss ist durch die Verbandsversammlung nachzuprüfen, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Verbandsräte binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 GO).
- (2) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bei der Geschäftsstelle einge-

reicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein.

- (3) Soweit ein Beschluss des Verbandsausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

§ 6 Geschäftsgang bei Ausschusssitzungen

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen des dritten Teils dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Verbandsvorsitzender

§ 7 Vollzug der Beschlüsse

- (1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs. 2 KommZG)
- (2) Hält der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und ihren Vollzug aussetzen. Behebt auf Antrag des Verbandsvorsitzenden und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung die Verbandsversammlung die Rechtswidrigkeit nicht, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs 2 GO).

§ 8 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO).
- (2) Von den getroffenen dringlichen Anordnungen hat der Verbandsvorsitzende dem Verbandsausschuss oder der Verbandsversammlung, soweit dieser für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Laufende Angelegenheiten

(1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 36 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) bis zu 250.000 Euro, sofern die Maßnahme im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist, ansonsten bis 50.000 Euro.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Einzelfall bis zu den nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweiligen Fassung geltenden Wertgrenzen für den Oberbürgermeister im Rahmen der Haushaltssatzung. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend (§ 18 Abs. 6 der Verbandssatzung). Die Vergabe erfolgt in Analogie der städtischen Vergabeordnung.
 - (2) Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach § 18 Abs. 8 der Verbandssatzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 38 KommZG).

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

ZWEITER TEIL: RECHTSSTELLUNG DER VERBANDSRÄTE

§ 11 Entscheidungsfreiheit

- (1) Die Verbandsräte nehmen die mit ihrem Amt verbundenen Rechte und Pflichten in den

Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung durch Antrag, Beratung und Abstimmung wahr.

- (2) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie im Verbandsausschuss / in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 S. 4 KommZG).

§ 12 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (2) Verbandsräte, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen oder erst nach Beginn der Sitzung kommen können, haben dies der Verbandsgeschäftsstelle unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Verbandsräte haben für ihre Vertretung selbst Sorge zu tragen.
- (3) Kann ein Verbandsrat an einer Sitzung nicht bis zur Beendigung teilnehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person - ausgenommen des von ihm zu vertretenden Verbandsmitgliedes - einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 3 GO).
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge,

wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 4 GO).

(4) Verbandsräte, die gem. Abs. 1 von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Ein Verbandsrat, der gemäß Abs. 1 wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen darf, hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Verbandsräte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes bekannt werden und die entweder nach ihrer Natur oder nach Gesetz oder nach Entscheidung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen. Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

§ 15 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter

Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 50 GO).

§ 16 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

(1) Die Verbandsräte können in die Sitzungsniederschriften des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Einsicht nehmen. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen sind den Verbandsräten auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Verbandsausschuss oder von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden oder wenn ein

berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Verbandsvorsitzende damit einverstanden ist.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt, wenn nicht der Vorsitzende anderes genehmigt, in den Diensträumen der Verbandsgeschäftsstelle. Die Tatsache der Einsichtnahme bestätigt der Verbandsrat in den Akten mit Datum und Unterschrift.

(4) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung erfolgt keine Akteneinsicht durch die betroffenen Verbandsräte.

(5) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Verbandsräte vom Geschäftsführer und mit dessen Zustimmung auch von anderen Bediensteten Auskünfte einholen.

§ 17 Folgen von Amtspflichtverletzung

Wer den Verpflichtungen als Verbandsrat schuldhaft zuwiderhandelt, kann unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Verbandsversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit Ordnungsgeld belegt werden (insbesondere nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 2 GO).

§ 18 Amtsniederlegung

(1) Verbandsräte können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen aus ihrem Ehrenamt entlassen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GO).

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 19 Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern, Ersatzleistungen und Fahrtkostenerstattungen für Verbandsräte sind durch Satzung und Beschluss der Verbandsversammlung zu regeln.

- (3) Wenn mehrere Sitzungen des Zweckverbandes am gleichen Tag stattfinden, wird die Entschädigung nur für eine Sitzung gewährt.
- (4) Bei Dienstreisen erhalten die Verbandsräte Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostentstufe C des Bayerischen Reisekostengesetzes.

DRITTER TEIL: SITZUNGSVERLAUF

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung und Einladung

- (1) Der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten grundsätzlich eine Woche, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).
- (2) Den Sitzungsort und den Sitzungsraum sowie Tag und Stunde der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Bei der Auswahl des Sitzungsraums für eine öffentliche Verbandsversammlung sind der Zuhörer und das Erfordernis besonderer Arbeitsplätze für die Presse zu berücksichtigen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es vom Verbandsausschuss oder mindestens einem Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird (Art. 32 Abs. 2 KommZG). Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Wird der Verbandsausschuss / die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist in der zweiten Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Zu Beginn eines Jahres wird ein Sitzungsplan aufgestellt.
- (6) Die Verbandsräte erhalten die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung zugestellt.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden vorläufig festgelegt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und den Hinweis auf den Antragsteller.
- (2) Schriftliche Anträge von Verbandsräten gemäß § 32 Abs. 1 müssen auf deren Verlangen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung gemäß den Festlegungen dieser Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 3).

§ 22 Sitzungsvorlagen

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind, soweit es sich nicht nur um Informationen handelt, schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Unterlagen sind den Verbandsräten vor der Beratung möglichst mit der Tagesordnung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:
1. Personalangelegenheiten
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten
 3. Rechtsgeschäfte mit Banken
 4. Vergabe von Aufträgen und Lieferungen
 5. Sonstige Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben, nach

der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen ist.

(4) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

(5) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

Zweiter Abschnitt: Beratung

§ 24 Teilnehmer

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die in § 7 der Satzung (§ 1 der Geschäftsordnung) genannten Personen teil; das sind die Verbandsräte, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter der Kläranlage (§ 20 der Satzung). An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen die in § 13 der Satzung (§ 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung) genannten Personen teil sowie der Geschäftsführer und der Betriebsleiter der Zentralkläranlage (§ 20 der Satzung).

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden und auf Beschluss können dem Verbandsausschuss / der Verbandsversammlung nicht angehörende Sachverständige zur Beratung zugezogen oder gutachterlich gehört werden.

(3) Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung Hilfskräfte zuziehen. Diesen ist der Vortrag nur mit Bewilligung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung gestattet.

(4) Der Personalratsvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen, soweit gemäß dem Bayer. Personalvertretungsgesetz in die Zuständigkeit des Personalrats fallende Angelegenheiten behandelt werden. Er kann zu diesen Beratungspunkten Stellung nehmen.

§ 25 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Der Vorsitzende stellt anschließend Beschlussfähigkeit fest.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und unterbricht oder schließt die Sitzung.

§ 26 Beschluss der Tagesordnung

(1) Der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung beschließt anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung.

(2) Durch den Beschluss können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert oder nachträglich Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte werden dann entsprechend der in der beschlossenen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.

§ 27 Vortrag

(1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht grundsätzlich der Vortrag des Verbandsvorsitzenden voraus; diesem folgt bei Bedarf der des Geschäftsführers. Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden.

(2) Nach Vorberatung im Verbandsausschuss ist bei Abweichung vom ursprünglichen Antrag in der Verbandsversammlung die vom vorbereitenden Ausschuss gegebene Empfehlung vorzutragen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können jedoch ihre abweichende Meinung darlegen.

§ 28 Vortragsart

(1) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und Ablesen kurzer Zitate, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Verlesung von Erklärungen gemäß § 31. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ablesen von Vorträgen bzw. von Teilen von Vorträgen gestatten, wenn der Wortlaut wesentlich ist, wie z.B. bei Gesetzen, Zeugnisaussagen und Gutachten.

(2) Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer ist die Verlesung ihres Vortrages allgemein erlaubt.

(3) Sind Angelegenheiten schriftlich niedergelegt, so kann im Vortrag in Teilen auf die schriftlichen Unterlagen Bezug genommen werden, wenn diese der vorläufigen Tagesordnung beigefügt waren.

§ 29 Worterteilung

- (1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort ergreifen wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag des Geschäftsführers das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf 5 Minuten begrenzt werden. Für den Geschäftsführer und Antragsteller soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Geschäftsführer und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 34 ff wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.
- (6) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37), wird die Verhandlung geschlossen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 30 Erklärungen

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

Dritter Abschnitt: Sachanträge

§ 31 Behandlung

- (1) Die Verbandsräte und der Geschäftsführer können Anträge zur Behandlung im Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Hinsichtlich der Bearbeitung gilt § 23 Abs. 2.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners für oder gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach § 23 Abs. 2 behandelt.
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.
- (4) Die nach Abs. 1 eingereichten Anträge sowie Anträge nach Abs. 2, deren Dringlichkeit verneint wird, sind sämtlichen Ausschussmitgliedern bzw. Verbandsräten zuzustellen.
- (5) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 32 Reihenfolge bei mehreren Sachanträgen

- (1) Stehen mehrere Sachanträge zur Abstimmung an, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Sachanträge:
 - a) zur Geschäftsordnung
 - b) auf Vertagung
 - c) auf Verweisung an den Verbandsausschuss
 - d) auf Schluss der Beratung
 - e) auf Schluss der Rednerliste
 2. Weitergehende Anträge:

Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
 3. Zusatz- oder Änderungsanträge:

Über sie wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen des Vor-

sitzenden oder des Geschäftsführers gilt deren Antrag als Hauptantrag. Liegen mehrere Zusatz- oder Änderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

4. Zuerst gestellte Anträge:
Sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 – 3 fällt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung.

Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung

§ 33 Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(1) Der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten.

(3) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist immer vor dem anstehenden Sachantrag abzustimmen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.

(5) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

(6) Für die Reihenfolge gilt § 33 entsprechend.

§ 34 Geschäftsordnungsbeanstandungen

Für die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges gilt § 34 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 35 Verweisung an den Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an den Verbandsausschuss verweisen.

(2) An den Verbandsausschuss verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses zu behandeln.

§ 36 Schluss der Beratung

(1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch einen Verbandsrat gestellt werden, der sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.

(2) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung haben nur noch ein etwaiger Sachantragsteller und der Geschäftsführer das Recht, zur Sache zu sprechen.

§ 37 Schluss der Rednerliste

Der Verbandsausschuss / die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Verbandsräte das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.

Fünfter Abschnitt: Beschlussfassung

§ 38 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung sind beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl (im Verbandsausschuss: 9 Stimmen, in der Verbandsversammlung: 21 Stimmen) erreichen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Werden der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Einladung gilt § 21 Abs. 4.

§ 39 Abstimmungsgrundsätze

(1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.

(2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder die Zweckverbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KommZG).

(4) Beschlüsse nach § 3 Nr. 1,2,3,6 und 7 und § 4 Abs. 1 (§ 11 Nr. 1,2,3,6 u. 7 i.V.m. § 15 und § 18 der Zweckverbandssatzung) kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt (§ 10 Abs. 3 Zweckverbandssatzung).

(5) Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (§ 28 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

(6) Kein Mitglied des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 40 Durchführung der Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handaufhebung abgestimmt. Der Vorsitzende stellt dabei die Ja- und Nein-Stimmen fest.

(2) Bestehen über das Abstimmungsergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er namentlich abstimmen lassen. Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn die Mehrheit der Verbandsräte dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Verbandsräte in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung

außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(4) Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

Sechster Abschnitt: Ordnungsbestimmungen

§ 41 Sitzordnung

(1) In der Mitte des Kollegiums sitzt der Vorsitzende. Ihm zur Seite sitzen die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

(2) Die detaillierte Sitzordnung kann der Verbandsvorsitzende bestimmen.

(3) Dem Schriftführer, den Sachverständigen und Hilfskräften weist der Vorsitzende die Plätze an.

§ 42 Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt Verbandsräte, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung Verbandsräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gremiums kein Widerspruch erhebt. Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem wie für weitere seiner Sitzung

gen die Teilnahme untersagt werden (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Zuhörerraum entfernen lassen.

§ 43 Sitzungsunterbrechung

(1) Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung auf bestimmte Zeit oder hebt sie ganz auf, wenn:

1. Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen sind;
2. das Gremium beschlussunfähig ist.

(2) Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung mit Zustimmung des Gremiums auch zum Zwecke externer Beratungen unterbrechen.

Siebenter Abschnitt: Schlussverhandlungen

§ 44 Mitteilungen

Nach Erledigung der Tagesordnung kann der Vorsitzende und Geschäftsführer über bedeutende Vorgänge und Entwicklungen und über Hindernisse beim Vollzug früherer Beschlüsse berichten. Eine Beurteilung findet hierbei nicht statt.

§ 45 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Mitteilungen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

Achter Abschnitt: Sitzungsniederschrift und Beschlussausfertigung

§ 46 Führung und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung werden vom Schriftführer Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. den Namen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers;
 3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Abwesenheitsgrundes;
 4. die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
 5. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Sitzung;
 6. die behandelten Tagesordnungspunkte;
 7. die gestellten Anträge und Anfragen;
 8. den Wortlaut der Beschlüsse;
 9. die Abstimmungsergebnisse;
 10. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
 11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
 12. einen etwaigen Vermerk nach § 41 Abs. 4;
 13. den Hinweis über die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit;
 14. Ergänzungen zur Sitzungsvorlage;
 15. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden;
 16. Begründung, wenn von einem Antrag abgewichen wird;
 17. Anregungen und Hinweise, die für den Vollzug durch den Zweckverband wichtig sind, soweit vom Oberbürgermeister / Vorsitzenden nicht widersprochen wird;
 18. Aufträge an den Zweckverband, soweit diese vom Oberbürgermeister / Vorsitzenden zugesagt werden.
- (3) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/(r) Schriftführer(in) zu unterzeichnen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 47 Einsichtnahme

(1) Die Niederschriften des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung liegen in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Einsichtnahme auf.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern des Verbandsgebietes der Zentralkläranlage frei (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) Die Verbandsräte erhalten die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung und die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte des Verbandsausschusses. Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften des Zweckverbandsausschusses.

§ 48 Genehmigung der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschriften liegen in der nach ihrer Verteilung folgenden Sitzung des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Widersprüche erhoben werden, gelten die Niederschriften entsprechend Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

(2) Über Widersprüche in den Niederschriften hat der Verbandsausschuss / die Verbandsversammlung zu entscheiden, wobei Änderungen als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen sind.

§ 49 Beschlussausfertigung

(1) Jeder Beschluss ist innerhalb einer Woche schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vollzug zuzuführen.

(2) Für den Vollzug der Beschlüsse gilt § 8.

**VIERTER TEIL:
SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 50 Änderung und Verteilung der Geschäftsordnung**

(1) Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

(2) Jedem Verbandsrat und jedem stellvertretenden Verbandsrat ist ein Exemplar der Ver-

bandssatzung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.02.2014 von der Verbandsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

